

Allgemeinverfügung

der Stadt Minden über die Einschränkung der Gremienarbeit des Rates und seiner Ausschüsse zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom

10.06.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 und § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW und dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2020, basierend auf der „Sechsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 29. Mai 2020, in Kraft getreten am 30. Mai 2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für alle Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden und ihrer Ausschüsse gelten für den Zeitraum vom 15.06.2020 bis zum 31.08.2020 folgende Einschränkungen:

1. Die Anzahl der oben genannten Sitzungen wird auf das gebotene Maß reduziert. Die Entscheidung über die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung trifft der Bürgermeister, die Entscheidung über die Einberufung eines Ausschusses die*der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (Antragsrecht auf Einberufung von Sitzungen) bleibt unverändert bestehen. Es können sowohl bisher vorgesehene Sitzungstermine abgesagt als auch abweichende Sitzungstermine anberaumt werden. Die Entscheidung über die Einberufung einer Fraktionssitzung trifft der*die Fraktionsvorsitzende.
2. Die oben genannten Sitzungen finden bis auf weiteres in den vom Bürgermeister zu bestimmenden Räumlichkeiten statt, in denen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen eingehalten werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist zu gewährleisten. Sowohl Besucher*innen als auch Pressevertreter*innen können an den öffentlichen Teilen der Sitzungen teilnehmen.
Bei allen oben genannten Sitzungen sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und die entsprechenden Hygieneregeln einzuhalten. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten. Die Zahl der anwesenden Besucher*innen ist bei jeder Sitzung so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen anwesenden Personen (Besucher*innen, Gremienmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter*innen

und Pressevertreter*innen) eingehalten wird. Beim Zugang und Verlassen des Sitzungsraumes sowie bei jedem Ortswechsel innerhalb des Sitzungsraumes ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine Registrierung der Besucher*innen sowie der Pressevertreter*innen mit Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) hat zu erfolgen.

Fraktionen haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Die Stadt Minden gewährt auch für diese Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld, sofern im Vorfeld der Sitzungen die Beratungsgegenstände oder eine Tagesordnung festgelegt wurden und der Vorsitzende die Teilnehmer der Sitzung schriftlich dokumentiert hat.

3. Keinen Zutritt zu den Sitzungen erhalten Personen:

- die in den vergangenen 14 Tagen vor dem Sitzungstermin von Reisen aus Ländern zurückgekehrt sind, für die Ein-/Rückreisebeschränkungen oder Quarantänevorschriften gelten.
- bei denen typische Krankheitssymptome des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) wie Fieber, Husten oder Atemnot bestehen.
- die wissentlichen Kontakt zu Personen hatten, die aufgrund einer fest gestellten oder vermuteten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) aktuell unter Quarantäne stehen.

Die Besucher*innen, Gremienmitglieder, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen haben vor Zutritt per Unterschrift zu bestätigen, dass die vorgenannten Ausschlussgründe nicht vorliegen sowie ihre Identität ggf. durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

An den Zugängen zu den Räumlichkeiten sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion vorzuhalten sowie Hinweise auf die allgemeinen Empfehlungen des RKI gut sichtbar anzubringen. In den Räumlichkeiten ist vor und während der Sitzungen für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

4. Die Anordnungen der Ziffern 1. bis 3. sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Stadt Minden ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Gremiensitzungen als Veranstaltungen bzw. Versammlungen dienen der Ausübung und dem Erhalt der im Grundgesetz und der Landesverfassung garantierten und auch weiterhin zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung. Sie fallen als solche nicht unter die nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangenen Verordnungen (insbesondere Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu untersagenden Veranstaltungen oder Versammlungen.

Zudem ist die Stadt Minden durch die Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG) vom 17.04.2020, 24.04.2020 und 04.06.2020 angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Begrenzung bzw. Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen auch in Bezug auf die Gremienarbeit getroffen werden.

Die Stadt Minden trifft deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung Regelungen für die weitere Gremienarbeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden und ihrer Ausschüsse und der Fraktionen.

Die mit den Anordnungen einhergehenden Beschränkungen der Gremientätigkeiten beachten dabei den Grundsatz des Übermaßverbotes und erweisen sich zur Begrenzung bzw. Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 als geeignet und erforderlich und darüber hinaus auch als verhältnismäßig im engeren Sinne.

Neben der durch den Bürgermeister zu treffenden Festlegung eines verbindlichen Sitzungsortes werden Zugangsbeschränkungen und Verhaltensregeln für Mitglieder, Besucher*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Pressevertreter*innen zum Zwecke der Vermeidung bzw. Verringerung der Ansteckung und Verbreitung des Corona-Virus angeordnet. Zudem wird die Sitzungshäufigkeit mit der Einschränkung auf das gebotene Maß der Sitzungen beschränkt.

Als weitere Schutzvorkehrung wird durch die durch den Bürgermeister zu treffende Wahl eines einheitlichen, räumlich großzügigen Sitzungsortes mit eigens zu diesem Zweck erstelltem Bestuhlungsplan die Einhaltung ausreichender Abstände aller Anwesenden sichergestellt. Der Sitzungsort ist zudem regelmäßig zu belüften.

Der in § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW geregelte Öffentlichkeitsgrundsatz für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse ist zu beachten. Die Absicht zur Unterbrechung der Infektionskette der Corona-Infektion wäre demnach kein ausreichender Grund für einen

Ausschluss der Öffentlichkeit für eine gesamte Gremiensitzung, weil die Ansteckungsgefahr keine Geheimhaltungsbedürftigkeit begründet.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist vielmehr ein tragender Grundsatz, der aus dem Demokratieprinzip erwächst. Da fälschlicherweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse nichtig sind, müssen Gremiensitzungen in Räumlichkeiten stattfinden, die während der Dauer der Sitzungen von jedermann betreten werden können. Das schließt für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht-physische Sitzungen aus. Für die Fraktionen sind Sitzungen etwa im Wege von Telefon- oder Video-Konferenzen möglich.

Die Anordnung der Kapazitätsbeschränkung sowie der Registrierung von Besucher*innen für die öffentlich durchzuführenden Sitzungen stehen im Einklang mit den empfohlenen Schutzvorkehrungen des MHKBG.

Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an der Durchführung notwendiger Gremiensitzungen das Interesse an einer Kontaktreduzierung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ratssitzung und einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Einzelfall kann nur durch den Bürgermeister, über die Notwendigkeit der Durchführung einer Ausschusssitzung im Einzelfall nur durch die*den jeweilige*n Ausschussvorsitzende*n im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden. Dabei ist die langfristige Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Verwaltung und Politik zu berücksichtigen. Eine Dokumentation der Entscheidungen erfolgt durch die für die Gremiensitzungen erstellten Einladungen und Sitzungsprotokolle.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Minden, den 10.06.2020

Stadt Minden
Der Bürgermeister

Michael Jäcke